

**Musterdienstvereinbarung
zwischen „*Name der Einrichtung*“
(XXX)
und dem
Personalrat der XXX
über den Einsatz des
Forschungsinformationssystems VIVO**

INHALTLICHE GLIEDERUNG

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen, Zweck und Umfang, Geltungsbereich, Leistungs- und Verhaltenskontrolle

§ 2 Datenschutz, Aufbewahrung und Löschung, Zugriffsberechtigungskonzept

§ 3 Rechte des Personalrats, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

DIENSTVEREINBARUNG ÜBER DEN EINSATZ DES FORSCHUNGSINFORMATIONSSYSTEMS VIVO

Präambel

XXX ist eine Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung. Ihre Forschung und Beratung ist wissenschaftlicher Exzellenz und gesellschaftlicher Relevanz verpflichtet. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Präsentation wissenschaftlicher Aktivitäten und wissenschaftlichen Outputs und an die Qualitätssicherung der XXX-eigenen wissenschaftlichen Arbeit. Hierzu erhebt, verarbeitet und nutzt die XXX die erforderlichen Daten.

Das Ziel dieser Vereinbarung ist es zu ermöglichen, dass Forschungsinformationen erfasst, ausgewertet, weiterverarbeitet und veröffentlicht werden dürfen und zugleich sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten gewahrt werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen, Zweck und Umfang, Geltungsbereich, Leistungs- und Verhaltenskontrolle

1.1 Begriffsbestimmungen

Forschungsinformationen

Der Begriff Forschungsinformationen beschreibt Informationen über Forschungsaktivitäten, z.B. Metadaten zu Publikationen und laufenden Forschungsprojekten, Patenten, wissenschaftlichen Preisen und forschungsbezogenen Aktivitäten, wie Konferenzteilnahmen, Herausgeberschaften oder Mitgliedschaften.

Personen- und Leistungsdaten

Leistungsdaten im Sinne dieser Vereinbarung beschreiben die im Rahmen von Forschung, Beratung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Lehre entstandenen Leistungen.

Leistungen sind mit Personen verbunden. Der Name der Person, die eine Leistung erbracht hat, ist Bestandteil der Information über eine Leistung. Leistungsdaten mit Personenbezug im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind beispielsweise:

- Publikationen (mit der Angabe der jeweiligen Autorinnen oder Autoren bzw. Herausgeberinnen oder Herausgeber),
- Vorträge (mit der Angabe der jeweiligen Referentinnen oder Referenten),

Darüber hinaus werden Personendaten erfasst, dies sind beispielsweise:

- Name
- Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse, Twitter-ID)
- Personen-Identifizier (ORCID, GND etc.)

DIENSTVEREINBARUNG ÜBER DEN EINSATZ DES FORSCHUNGSINFORMATIONSSYSTEMS VIVO

1.2 Zweck und Umfang

Diese Dienstvereinbarung soll die funktionsorientierte Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Veröffentlichung von Forschungsinformationen und Leistungsdaten mit Personenbezug an der XXX regeln. Sie umfasst nur Daten und Informationen, die in einem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit an der XXX stehen.

Für die Außendarstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung von Forschungsaktivitäten können Leistungsdaten in öffentlich zugänglichen Systemen der XXX verwendet werden. Dies geschieht zu folgenden Zwecken:

- Außendarstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Darstellung von Forschungsaktivitäten auf Webseiten, in Berichten etc. für die Öffentlichkeit
- Erfüllung von Anforderungen von Drittmittel- und Zuwendungsgebern

Systeme für den öffentlichen Zugang sind durch Installation auf separierten virtuellen Servern technisch getrennt von internen Systemen zur Weiterverarbeitung für interne und externe Berichtszwecke. Eine Übernahme von Leistungsdaten aus internen Systemen bzw. eine Übergabe von Daten in interne Systeme ist nur unter den in der hier vorliegenden Dienstvereinbarung beschriebenen Bedingungen zweckgebunden möglich.

Die Personaldaten dienen nicht der Überwachung und/oder Kontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne einer Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle.

1.3 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der XXX.

1.4 Betroffener Personenkreis / Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Die Nutzung und Teilnahme am öffentlich zugänglichen VIVO ist seitens der Leitung der XXX erwünscht und allen Beschäftigten der XXX freigestellt. Im Falle einer Beteiligung ergibt sich eine Beteiligungspflicht für die Beschäftigten. Die Leitung der XXX erwartet, dass die Beschäftigten in angemessener Form an einer korrekten Darstellung der Forschungsaktivitäten der XXX mitwirken und aus eigenem Antrieb Informationen über ihre Forschungsleistungen zur Verfügung stellen. Die Beteiligung wird durch diese Dienstvereinbarung geregelt.

1.5 Verarbeitete personenbezogene Daten

- AAA
- BBB
- ...

[an dieser Stelle sollen alle personenbezogene Daten gem. Definition unter 1.1, die die Einrichtung in VIVO verarbeitet, aufgeführt werden]

DIENSTVEREINBARUNG ÜBER DEN EINSATZ DES FORSCHUNGSINFORMATIONSSYSTEMS VIVO

1.6 Leistungs- und Verhaltenskontrolle / Auswertungen

Die im Zusammenhang mit der Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Forschungsinformationen anfallenden und gesammelten Daten dürfen zu keiner Zeit zur Kontrolle und Überwachung der Leistung und des Verhaltens der Beschäftigten genutzt werden. Leistungs- und/oder verhaltensbeschreibende Daten, die unter Verstoß gegen die Vorschriften dieser Dienstvereinbarung erhoben oder verarbeitet wurden, sind nichtig und können weder als Beweismittel zur Begründung personeller Maßnahmen noch für hierauf gestützte personelle Einzelmaßnahmen herangezogen werden.

§ 2 Datenschutz, Aufbewahrung und Löschung, Zugriffsberechtigungskonzept

2.1 Datenschutz

Diese Dienstvereinbarung beschreibt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Veröffentlichung von Forschungsinformationen mit Personenbezug geschieht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf landes-, bundes- und europäischer Ebene.

Personen, die keine Beschäftigten der XXX sind, sollten durch Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung diese Dienstvereinbarung anerkennen.

2.2 Aufbewahrung und Löschung

Sperr- und Löschfristen sind dem bei der Datenschutzbeauftragten hinterlegten Verzeichnissen für Verarbeitungstätigkeiten zu entnehmen.

Für Öffentlichkeitsarbeit, Statistiken und Forschungsberichte bleiben die Einträge auch nach dem Ausscheiden einer Person erhalten. Der entsprechende Personeneintrag erhält den Status "ehemalige Mitarbeiter/in".

2.3 Zugriffsberechtigungskonzept

Der jeweilige Personenkreis, der die Daten erhebt, die Daten verarbeitet und die Daten nutzt ist in den Verzeichnissen für Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt.

§ 3 Rechte des Personalrats, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

3.1 Rechte des Personalrats

Der Personalrat kann sich jederzeit über die Ermittlung und Verarbeitung von Forschungsinformationen sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten informieren und sich von der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung überzeugen.

DIENSTVEREINBARUNG ÜBER DEN EINSATZ DES FORSCHUNGSINFORMATIONSSYSTEMS VIVO

Rechte des Personalrats:

Einholung von Informationen über die sich aus den EDV-Systemen ergebenden Berichts- und Auswertungsmöglichkeiten,
Einsehen von Berichten und Auswertungen auf der Basis der übermittelten und weiterverarbeiteten Personaldaten,
Teilnahme an Fortbildungen, Schulungen und Einweisungen.

3.2 Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung wird von einer etwaigen Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich für diesen Fall zu einer Neuregelung, die dem angestrebten Ziel entspricht.

3.3 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt oder im gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden. Im Falle einer solchen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform.

Datum:

Unterschrift
YYYY

Unterschrift
Personalrat ZZZ